

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Eht.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 135.

Halle, Montag den 14. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. Die Drei-Stände-Kurie hielt am 4. Juni eine Sitzung. Zwei Interpellationen und die Verhandlungen der Ausschüsse bildeten die vorzüglichsten Gegenstände der Erörterungen.

Hansemann berichtete, daß eine Ausgabe der Verhandlungen des Vereinigten Landtages nach den stenographischen Berichten veranstaltet werde und der Herausgeber fordere die Mitglieder der Kurie auf, in ihren Reden etwaige sinnentstellende Irrthümer, die allein von der frühern so unvollkommenen Stenographie verschuldet sind, zu verbessern. Hansemann erzählte, daß die Censur solche Verbesserung stenographischer Irrthümer nicht zulasse. Andere Deputirte nahmen sich auch der Censur an. So erklärte der Abg. Oeffermann: „was einmal in der Zeitung steht, das ist heilig, jede Aenderung könnte sogar den Sinn verändern, welches nicht geschehen darf, selbst wenn er nicht ganz logisch wäre.“ Der Landtagskommissar gab die Erläuterung, daß er nur dann die Verbesserungen zulassen könne und würde, wenn der Landtag oder das Sekretariat desselben die Redaktion der Verhandlungen vornehme. Der auf diese Weise angedeutete Ausweg wurde aber nicht betreten, und die Berichtigungen werden nicht getilgt, weil das Sekretariat keine Willfährigkeit zeigt, diese Mühe zu übernehmen.

Der zweite Antrag Hansemanns ging dahin, die Kurie möchte beschließen, daß bei namentlichem Aufruf die Stimmlisten in der Allgem. Preuß. Zeitung mit bekannt gemacht würden. Der Antrag fand eben so viel Unterstützung als Widerspruch, ging aber bei der darauf folgenden Abstimmung mit großer Majorität durch. Es werden daher künftighin die Leser alle mit namentlichem Aufruf erfolgten Abstimmungen, mithin bei allen wichtigen Angelegenheiten, die Stimmlisten bekommen und daraus ersehen können, welcher Richtung unsre Abgeordneten ergeben sind.

Die in vor. Nr. erwähnte königliche Botschaft über die Vermehrung der Hilfsmittel gegen den Nothstand wurde mitgetheilt, und ein Entwurf zur Bitte um Umwandlung des Handelsamtes in ein selbstständiges Ministerium für Acker-

bau, Handel und Gewerbe wurde zur Prüfung und Genehmigung an die betreffende Abtheilung zurückgewiesen.

Die Kurie ging alsdann zur Tagesordnung über. Es war dies die Fortsetzung der in der letzten Sitzung abgebrochenen Verathung über die ältere ständische und die jüngste Patentgesetzgebung. Die Verathung hatte sich bereits über die Periodicität des Vereinigten Landtags und auf Wegfall oder Modificirung der Ausschüsse erstreckt. Die Redner hatten sich über beide Punkte vernehmen lassen, und der eine dieser Punkte, die Periodicität, war durch Beschluß erledigt. In Bezug auf den zweiten Punkt hatte die Abtheilung vorgeschlagen (s. Nr. 129 d. Cour. S. 5), Se. Majestät zu bitten, mit **Bezug auf die frühere Gesetzgebung**, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und innern Nothwendigkeitsgründen den **Wegfall der Ausschüsse** in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar gegebenen Einrichtung auszusprechen.

Zu diesem Antrage der Abtheilung stellte der Landrath v. Wincke folgendes Amendement: „Es solle Se. Majestät gebeten werden, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 und des Art. III, 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 — den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen zu ertheilen, welche die Personen- und Eigenthumsrechte, mit Einschluß der Steuern, betreffen — Allernädigst anzuerkennen und dem zufolge, wie auch aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar gegebenen Einrichtung aussprechen zu wollen.“ Nach vielseitigen Erklärungen für und wider das Amendement und nach mannigfachen Versuchen, dasselbe entweder in der Formulirung zu ändern oder durch Trennung in Theile die Rechtsansprüche zu beseitigen, kam das erwähnte Amendement endlich zur Abstimmung mit Namensaufruf, deren Ergebnis war, daß sich 285 für und 220 Stimmen gegen das Amendement erklärten. Nach den veröffentlichten Stimmlisten haben von den Abgeordneten aus der Provinz Sachsen folgende für das Amendement gestimmt: Coqui, Giese

aus Wittenberg, Landrath v. Gutstedt, Ortschulze Hartmann, Graf v. Helldorff, Bürgermeister Kersten, Apotheker Lindner, Gutsbesitzer Lorenz, Dr. Lucanus, Ortschulze Mewes, Müller aus Wegeleben, Gutsbesitzer Pehold, Stadtrath Ramsthal, Bürgermeister Schier, Hüttenbesitzer Schilling, Ziegeleibesitzer Schulze, Gutsbesitzer Seltmann, Bürgermeister Tölle, Kaufmann Uthemann, Hofbesitzer Zachau, Dekonom Zeising. Es waren also ihrer 20, während bei der ersten Abstimmung der vorigen Sitzung 22 und bei der zweiten Abstimmung, wo die nämlichen Rechtsansprüche als Motive vorangestellt waren, 37 von den sächsischen Deputirten eben für diese Rechtsmotive gestimmt hatten. Eine namhafte Anzahl hatte daher ihre Meinung in der Zwischenzeit, und ohne daß eine materielle Erörterung in der Kurie stattgefunden hatte, modifizirt. Fassen wir das Abstimmungsverhältniß näher ins Auge, so verhielt sich die Zahl der für das letztere Amendement Stimmenden gegen die Gegner desselben wie 100 zu 77, während das Verhältniß bei der ersten Abstimmung der vorigen Sitzung wie 100 zu 95, bei der zweiten wie 100 zu 52, bei der dritten wie 100 zu 71 gewesen war.

Nachdem das Amendement die gesetzliche Majorität von zwei Dritteln nicht erlangt hatte, kam der Antrag der Abtheilung zur Abstimmung. Der Marschall schlug in der Absicht, eine einstimmige Beschlußnahme über den Wegfall der Ausschüsse zu bewirken, die Trennung des Antrags in zwei Theile vor, nämlich: 1) »Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse wegzulassen zu lassen?« und 2) »Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse in Anerkennung der darauf bezüglichen Rechtsansprüche wegzulassen zu lassen?« Dieser Scheidung ward widersprochen; man nannte sie eine unpraktische und unlogische. Die Abstimmung sollte demnach erst generell auf den Wegfall gerichtet sein, und dann sollte die Versammlung über die Gründe beschließen, warum die Ausschüsse wegzulassen sollten. Man erinnerte, daß man in einer Sache kein Urtheil ohne Einsicht in die Gründe abgeben könne. Die Scheidung des Antrags in zwei oder mehrere Theile brachte eine neue Schwierigkeit mit sich. Der Marschall und der Landtagskommissar verlangten, daß auch bei der Abstimmung über die Gründe zwei Drittel der Stimmen für die Gültigkeit des Beschlusses erforderlich wären. Mehrere Deputirte bestritten diese Forderung, bis man endlich dahin gelangte, die Frage: — »soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Möglichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse auszusprechen?« — einstimmig anzunehmen.

Die Verhandlung ging nun auf einen andern Theil des Gutachtens über. Der Referent der Abtheilung las dieses Gutachten vor. Es betrifft die Berathung allgemeiner Gesetze, welche das Patent vom 3. Februar und die zugehörigen Verordnungen unter Umständen, auch nach erfolgter Einberufung des Vereinigten Landtags, nicht diesem, sondern den Provinziallandtagen zuweist. Das Gutachten lautet wörtlich wie folgt:

»Man ging ferner zu der Frage über, ob nach erfolgter Einberufung des Vereinigten Landtages eine Berathung allgemeiner Gesetze noch anderswo, als beim Vereinigten Landtage, z. B. auch bei den Provinziallandtagen, mit rechtlicher Wirkung eintreten könne?

Es scheint außer Zweifel zu sein, daß die Krone sich nach dem §. 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des Vereinigten Landtags betreffend, das Recht ausdrück-

lich vorbehalten hat, den ständischen Beirath über solche Gesetze auch von den Provinziallandtagen erfordern zu wollen. Dies würde aber den §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 alteriren, indem hiernach ausdrücklich alle das Personen- und Eigenthumsrecht, so wie die Besteuerung, betreffenden Gesetze dem Beirath der Versammlung der Landes-Repräsentation unterliegen sollen; ferner dem Artikel III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 insofern zuwiderlaufen, als die Wirksamkeit der Provinzialstände in dieser Beziehung nur so lange ausgesprochen ist, als keine allgemeine ständische Versammlung besteht.

Diese allgemeine Stände-Versammlung ist nun vorhanden, und deshalb muß, wenn man die früheren Gesetzgebungen nicht in wesentlichen Punkten alteriren will, auch die Wirksamkeit der Provinziallandtage insofern modifizirt werden, als es zwar der Krone überlassen werden muß, ob sie dieselben über dergleichen Gesetze hören will, dies aber nicht als rechtsgültig anzusehen ist, wenn dadurch das Gutachten der Vereinigten Stände ersetzt werden soll. Aus denselben Gründen wird also auch der ständische Beirath bei den Gesetzen über die Personen- und Eigenthumsrechte nicht durch den Beirath der ständischen Ausschüsse §. 9 der Verordnung über die Bildung der ständischen Ausschüsse vom 3. Februar 1847 rechtsgültig ersetzt werden können, sondern nur allein der Vereinigte Landtag dieses Recht in Anspruch zu nehmen haben.

Gegentheilig wurde zwar zugegeben, daß es allerdings wünschenswerth und selbst im Interesse der Verwaltung liegen müsse, die Wirksamkeit der Provinziallandtage auf das Feld zu beschränken, welches ihnen von Anfang an zugedacht und zugesprochen sei, auch anerkannt, daß es sehr schwierig und nicht einmal im Interesse der Verwaltung sein könne, die Provinziallandtage einzeln zu hören, indem darin nicht die Stimme des Landes zu erkennen sei, wenn die 8 Provinzen getrennt beriethen; die Versammlung der 8 Provinzen zu einem Vereinigten Landtage eben so leicht zu bewerkstelligen sein dürfte, als die Versammlung 8 verschiedener Landtage, auch die Versammlung des Vereinigten Landtags den großen Vorzug habe, daß diesem königliche Kommissarien beiwohnten, was bei den Provinziallandtagen nicht der Fall sei. — Ein Rechtsanspruch für die Stände der Krone gegenüber, daß jedenfalls auch der Vereinigte Landtag über die fraglichen Gesetze gehört werden müsse, wurde aber in Abrede gestellt und namentlich dagegen angeführt, daß, wenn auch wirklich zugegeben würde, daß der Gesetzgeber diesen Beirath nach dem Gesetz vom 11. Mai 1815 und 5. Juni 1823 nur von den Reichsständen habe verlangen wollen, doch jedenfalls Sr. Majestät dem Könige das Recht zustehen müsse, früheren Verheißungen nur nach und nach Folge zu geben und sie theilweise ihrer Erfüllung entgegenzuführen.

Die hierauf gestellte Frage:

Ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch zu begründen sei, daß hinsichtlich der Berathung über allgemeine Gesetze der Beirath des Vereinigten Landtags nicht durch eine Verhandlung mit den Provinzialständen ersetzt werden könne, wurde von 10 Mitgliedern bejaht und von 8 verneint.

Wohingegen die Frage:

Will die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Möglichkeit und inneren Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des Vereinigten Landtags nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinziallandtagen ausgeschlossen sein, mit 17 Stimmen bejaht, von einer verneint wurde.«

Nach kurzer Debatte nahm die Kurie mit überwiegender Majorität den Antrag der Abtheilung an.

Sehr wichtig war die folgende Verhandlung. Sie betraf die Aufhebung oder Modifizirung der durch die Patentgesetzgebung anzuordnenden ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Fast alle der Abtheilung vorgelegten Petitionen hatten sich gegen dieses Institut ausgesprochen. Das Gutachten lautete:

Es werden für den Antrag sowohl von den Petenten als auch von verschiedenen Mitgliedern der Abtheilung Gründe angeführt, die einen Rechtsanspruch in den früheren ständischen Gesetzen darauf zu finden glauben, daß diese Deputation in ihrer jetzigen Gestalt wegfallen müsse.

Nach dem §. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Art. II., IX., XIII. und XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist nur von Einer aus den Provinzialständen zu wählenden Versammlung der Landesrepräsentanten mit gewissen dieser Versammlung untheilbar zugestandenen Attributen die Rede, während die Gesetze vom 3. Februar 1847 deren drei schaffen und jeder dieser Versammlungen einzelne Theile von Rechten, sei es zur alleinigen Ausübung, sei es in Vertretung der anderen Versammlungen, beilegen, welche nach jenen älteren, noch gültigen Gesetzen ein ungetheiltes, unwiderrufliches Attribut der einen land- oder reichsständischen Versammlung bleiben sollen. Nur der Vereinigte Landtag ist, wie es die früheren Verordnungen bestimmten, aus den Provinzialständen hervorgegangen, nicht jene Körperschaften, die aus ihnen gewählt werden sollen, also auch nicht die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, deshalb konnte ihr keine Function übertragen werden, die nur der Vereinigte Landtag hat.

Nach Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 soll die Aufnahme von Staatsdarlehen oder die Kontrahirung von Schulden jeder Art nur mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen können, und es kann also jetzt, wo die reichsständische Versammlung geschaffen, zu allen Darlehen und Schulden allein nur der Vereinigte Landtag zugezogen werden und nicht andere Körperschaften. Dagegen überträgt die Verordnung vom 3. Februar c. die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen betreffend §. 1 und §. 4 die Garantie für die Schulden und Anleihen, die in Kriegszeiten vom Staate aufgenommen werden müssen, dieser Deputation und läßt insofern unzweifelhaft das Gesetz vom 17. Januar 1820, an dessen Rechtsbeständigkeit Niemand zweifelt und nicht zweifeln kann, da in dem Patent vom 3. Februar 1847 auf dasselbe rekurriert wird.

Es wird nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 das Staatsschuldenwesen ausdrücklich der reichsständischen Versammlung untergeordnet, wenn aber nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen betreffend diesen Gegenstand zum großen Theil und in sehr wesentlichen Funktionen einer besonderen Deputation überwiesen worden, so bleibt das Staatsschuldenwesen nicht mehr der reichsständischen Versammlung untergeordnet.

Anderentheils wurde dagegen erwiedert, daß, wie schon früher ausgeführt, die Richtigkeit der Folgerung nicht zugestanden werden könne, daß es nicht nur völlig mit Recht in der Befugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verletzen, neben der reichsständischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu aus ihrem Schooße hervorgingen, mit gewissen Attributen zu versehen; daß solches sogar in mancher Beziehung sehr zweckmäßig erscheine, daß der ständischen Deputation für das Staatsschul-

denwesen offenbar noch mehrere Rechte, als verheißen, zugestanden wären, indem ihr eine ausgedehntere fortwährende Kontrolle des Staats-Schuldenwesens gestattet, als den Reichsständen verheißen, und nicht bloß die Begutachtung der Rechnung. Man halte im Gegentheil die Uebertragung dieser Function an eine ständische Deputation für sehr zweckmäßig, da eine große Versammlung, wie der Vereinigte Landtag, doch nur durch eine Deputation diese Function würde erfüllen können. Was die Zuziehung dieser Deputation bei Anleihen bei drohendem und ausgebrochenem Kriege anlangt, so habe der Königliche Herr Landtags-Kommissarius bereits erklärt, daß von dieser Deputation keine Zustimmung mit der Wirkung, als sei solche vom Vereinigten Landtag erteilt, verlangt werde, sondern daß sie nur Zeuge sein solle, um später auch dem Vereinigten Landtage mit Rechenschaft ablegen zu können, wie man verfahren habe und habe verfahren müssen. Diese Bestimmung könne daher eigentlich nur als ein Beweis des redlichen Willens der Krone angesehen werden, nichts ohne Mitwissen der Stände auch in Zeiten der Gefahr zu thun. Es würde also in dieser Beziehung event. nur eine authentische Interpretation der §§. 6 und 10 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages zu erbitten sein.

In dieser letzteren Beziehung vereinigten sich beide Ansichten und wurde nur angeführt, daß die bloße Erklärung des Königl. Herrn Landtags-Kommissarius keine Gesetzeskraft habe und, da sich Zweifel über die Auslegung der bezüglichen Paragraphen ergeben habe, eine authentische Interpretation nothwendig mache.

Die Frage wurde nun so gestellt:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß eine Berechtigung der Staatsschulden-Deputation den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen zur Konsentirung von Staatsschulden zu versehen, mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 unvereinbar sei?

und einstimmig bejaht, dagegen die Frage:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß die jetzige Einrichtung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 überhaupt unvereinbar sei?

mit 12 Stimmen verneint, mit 5 bejaht.

Endlich vereinigte man sich zu dem Konklusum, einstimmig der hohen Versammlung vorzuschlagen:

Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Se. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 dahin ändern zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht bestimmt sei, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staatsschulden zu versehen.

An diesen Beschluß reihte sich nothwendig die Betrachtung, wie es denn bei der Konsentirung von Schulden in solchen Fällen gehalten werden solle, wo die Einberufung des Landtages unmöglich bleibe, und in dieser Beziehung war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß ausdrücklich ausgesprochen werden möge:

daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren;

was dieselbe dem hohen Landtage zur Beschlußnahme gehorsamst empfiehlt.«

Nachdem einige Deputirte, wie Winkler, Dittich, von der Schulenburg, von Gaffron, von der Heydt, Graf von Helledorff, Sperling und Schocke gegen und für den merkwürdigen Antrag gesprochen hatten, gab der Landtagskommissar folgende Erläuterung, welche zugleich die Stellung des Gouvernements zu dem nicht unwillkommenen Antrage der Abtheilung näher charakterisirt:

In der Hoffnung, daß es vielleicht zur Abkürzung der Debatte beitragen möge, will ich der Versammlung die Erklärung abgeben, daß es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen hat, daß die durch das Gesetz vom 3. Febr. d. J. kreirte Deputation des Vereinigten Landtags für das Staatsschuldenwesen dazu bestimmt sei, den Letzteren in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung der Staatsschulden irgendwie zu ersetzen oder zu vertreten, und daß, wenn die Versammlung sich dem Wunsche ihrer Abtheilung dahin anschließt, daß diese Erklärung noch einmal von Sr. Majestät dem Könige gegeben werde, der König dann unbedenklich und auch noch während des Landtags diesem Wunsche nachkommen würde. Diese Deputation, wie sie kreirt ist, hat, wie der geehrte Redner vor mir bemerkte, eine zwei- oder eigentlich dreifache Funktion. Die erste ist die, um in solchen Fällen, wo der Vereinigte Landtag nicht berufen werden kann, die Regierung bei der Aufnahme von Darlehen, welche zur Erhaltung des Staats notwendig sind, zu unterstützen und in dieser Beziehung das Gesetz vom 17. Januar 1820 wenigstens insoweit in Erfüllung zu bringen, daß keine Darlehne ohne Zuziehung einer ständischen Körperschaft aufgenommen werden können. Sollte sich die Versammlung dem zweiten Antrage ihrer Abtheilung dahin anschließen, daß für diese Fälle Sr. Maj. dem Könige die unbedingtste Freiheit gegeben werde, die Schulden, die zur Erhaltung des Vaterlandes notwendig sind, zu kontrahiren, so würde für die Regierung jeder Grund fortfallen, die Deputation zu diesem Zweck zu erhalten, während ich der Meinung bin, daß auch in diesem Falle im ständischen Interesse der Beibehaltung der fraglichen Bestimmung nichts entgegensteht. Ich wiederhole aber, daß von Seiten der Krone nicht der mindeste Werth darauf gelegt wird, daß ihr im Gegentheil die höchste Freiheit nur willkommen sein kann. Die beiden anderen Funktionen, die dieser Deputation beigelegt sind, sind von der Art, daß die Versammlung gegen ihre Zweckmäßigkeit wohl nichts einzuwenden haben möchte. Es ist im Gesetz vom Jahre 1820 bestimmt, daß bis zum Zusammentritt der Reichsstände eine Deputation des hiesigen Magistrats die eingelösten Staatsschulden-Dokumente mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschuß nehmen soll. Diese Funktion soll nun, statt des Magistrats-Ausschusses, die ständische Deputation vornehmen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß es in der Intention des Gesetzgebers vom Jahre 1820 gelegen haben sollte, 600 Personen zu diesem Geschäft zu berufen. Selbst wenn Sr. Majestät die Periodizität des Vereinigten Landtags in derselben Weise nachgeben sollte, wie solche erbeten ist, so würde doch in den Zwischenjahren eine Behörde fehlen, um diese Funktion vorzunehmen. Deshalb weiß ich nicht, was dagegen zu erinnern sein könnte, während auf der anderen Seite auf diese Funktion vom Gouvernament kein Gewicht gelegt wird. Nur in Beziehung auf die Nützlichkeit dürfte ihre Beibehaltung anzurathen sein. Die dritte Funktion der Deputation ist die, daß die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ihr zur vorbereitenden Prüfung unterlegt werden, damit demnächst die Central-Versammlung darüber Beschluß fassen könne, ob die Ertheilung der Decharge

bei des Königs Majestät zu beantragen sei. Daß diese Vorprüfung nicht von der Versammlung in corpore erfolgen kann, versteht sich von selbst, sie würde ohne die Deputation nur von einer Abtheilung erfolgen können, welche von dem Marschall ernannt werden müßte. Die Deputation ist eine Abtheilung, die nicht von dem Marschall ernannt, sondern von Ihnen aus Ihrer Mitte gewählt ist, eine Abtheilung, welche dies Geschäft alljährlich vornimmt, während jetzt, wenn nach dem Antrage die Versammlung alle 2 Jahre berufen werden sollte, ohne sie in den Zwischenjahren eine Behörde fehlen würde, um diese Funktion zu übernehmen. Endlich ist dieser ständischen Corporation noch das Recht beigelegt, die Kasse der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu jeder Zeit zu revidiren und sich von der ordnungsmäßigen Buchführung und von dem Vorhandensein der Bestände zu überzeugen. Dies sind also die Funktionen der Landes-Deputation für das Staatsschuldenwesen, welche auch dann, wenn die Versammlung dafür stimmen sollte, daß Sr. Majestät dem Könige für den Fall der Nothschulden völlig freie Hand zu lassen sei, dennoch ihre Beibehaltung rätlich erscheinen lassen würden.

Außer dem Kommissar übernahm aber vorzüglich der Kreditinstituts-Direktor Freiherr v. Gaffron aus Schlesien die Vertheidigung der 8-Männer-Deputation. Wir theilen seine Rede nicht nur ihres Inhalts wegen mit, sondern auch zum desto bessern Verständniß der nachfolgenden Debatte. Sie lautete:

Die Verordnung vom 3. Februar d. J. überweist der ständischen Deputation der Achte Funktionen, die sich hauptsächlich in zwei Abtheilungen subsumiren lassen. Die erste ist die fortlaufende Kontrolle der Staats-Schulden, die zweite ist die Mitwirkung und der Beirath zu den Staats-Schulden in außerordentlichen Fällen. Was den ersten Theil betrifft, so scheint es mir, daß derselbe auch dann nicht entbehrt werden kann, selbst wenn der Vereinigte Landtag sich periodisch versammeln würde; ich glaube vielmehr, daß eine stete Kontrolle dieser Deputation notwendig ist, den Geschäften des Landes vorarbeiten und diese dem Landtage sehr erleichtern würde. Ich glaube nicht, daß es in unserem Interesse liegt, die Mitwirkung in diesem Punkte abzulehnen oder zurückzuweisen. Was den zweiten Punkt anlangt, so hege ich allerdings die Ansicht, daß von Seiten der Krone auch nicht im entferntesten die Absicht obgewaltet hat, dadurch irgendwie die Wirksamkeit des Vereinigten Landtages zu neutralisiren. Ich erblicke vielmehr in dieser Bestimmung einen Beweis der Gewissenhaftigkeit der Krone, indem sie selbst für die ständische Mitwirkung in den Fällen vorgesehen hat, wo die Zusammenberufung unmöglich wird. Es ist zwar bestritten worden, daß diese Unmöglichkeit stattfinden könnte, indessen was in der Geschichte einmal vorgekommen ist, kann wiederkehren. Wir können nicht wissen, ob nicht in den Nachbarstaaten politische Umwälzungen eine Ueberfluthung unserer Grenzen durch feindliche Invasionen veranlassen und solche Momente herbeiführen könnten, wo schnell gehandelt werden muß. Ich habe ferner keine Gefahr in jener Deputation erachtet, weil es in einer einfachen Politik der Kabinette liegt, daß sie ihre Macht in solchen Fällen darauf am meisten verstärken, wenn sie ihre getreuen Stände versammeln, und daß daher also deren Nicht-Einberufung nur in den außerordentlichsten Fällen vorkommen würde. Dessenungeachtet schließe ich mich der Abtheilung an, daß Sr. Majestät der König gebeten werde, nur den ersten Theil der Bestimmung der Deputation für die Staats-Schulden-Kontrolle bestehen zu lassen, dagegen aber den zweiten Theil aufzuheben. Ich schließe mich noch mit größerer Freude dem Vorschlage der Abtheilung an, daß wir es vertrauensvoll der Macht-Vollkommenheit des Königs übertragen, in solchen äu-

ersten Fällen Darlehne aufzunehmen. Ich halte sie für gefahrlos und auch für zweckmäßig und nützlich. Gefahrlos, weil, abgesehen von der Regierungs-Weisheit, die im Hause Hohenzollern erblich geworden ist, es auch in einer einfachen Politik liegt, sich für die Möglichkeit solcher Fälle des Beiraths der Stände zu versichern. Zweckmäßig aber halte ich es darum, weil es keinen Beweis größeren Vertrauens giebt zwischen König und Volk, als durch solch' eine Erklärung von Seiten der Stände. Ich bin überzeugt, daß ein solcher Ausspruch in allen Gauen unseres Vaterlandes die größte Freude erwecken wird, eben so wird es auch im Auslande einen Eindruck machen, der für Preußen nur ersprießlich sein kann, und der das Vertrauen auf unsere Einheit und Kraft fördern wird, und darum bitte ich Sie, schließen Sie sich der Abtheilung an und lassen Sie uns einmüthig Sr. Majestät dem Könige diese Befugniß in den beregten Fällen übertragen. (Ruf zur Abstimmung.)

Die drei folgenden Reden entschieden die Debatte. Zuerst ergriff der Freiherr v. Wincke das Wort:

Ich kann den meisten der geehrten Redner nur darin beipflichten, daß man sich dem zweiten Antrage der Abtheilung entschieden widersetzen muß, und kann dabei nur bemerken, daß bisher die Ansicht vieler verehrten Mitglieder dahin ging, daß — wenn auch die Intention Sr. Majestät nicht beabsichtigt habe, uns Rechte zu entziehen, doch die Verheißungen der früheren Gesetze, namentlich des von 1820, nicht erfüllt seien. Die Abtheilung dagegen will auch das Wenige uns noch nehmen, was in dem Patente von den älteren Bestimmungen noch zu entdecken ist.

Um meine Ansicht zu motiviren, erlaube ich mir noch Bezug zu nehmen auf die Gründe der Abtheilung, welche, meines Wissens, noch nicht erwähnt worden sind. Es ist für die Ansicht des Theils der Abtheilung, der sich mit dem Patent vom 3. Februar in Uebereinstimmung setzen will, angeführt worden: »daß es nicht nur völlig mit Recht in der Befugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verletzen, neben der reichsständischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu aus ihrem Schooße hervorgingen, mit gewissen Attributen zu versehen.«

Das ist ein allgemeiner Satz, gegen den nichts zu erinnern ist, der aber auch nicht das Geringste beweist. Daß neben den Ständen auch andere Körperschaften bestehen und gewisse Attribute haben können, bestreitet Niemand; es fragt sich nur, was sind das für Körperschaften und was für Attribute? Daß nur Eine Versammlung reichsständische Befugnisse besitzen kann und nicht eine zweite, daß ihr also keine Attribute beigelegt werden können, wie die Reichsstände für sich vindiziren, ist in den vorigen Tagen so evident ausgeführt worden, daß nichts Neues dafür zu sagen bleibt.

Wenn ferner den ständischen Deputationen mehr Rechte zugestanden werden, als früher den Reichsständen zugesichert worden seien, so habe ich dagegen nichts zu erinnern; daraus folgt aber wieder nicht, daß die Reichsstände nicht die Rechte haben sollen, die ihnen früher versprochen worden sind. Und wenn endlich gesagt worden ist, es solle dem Vereinigten Landtage von den Deputationen Rechenschaft abgelegt werden, wie man verfare, so haben die Deputationen doch keine verantwortliche Stellung, wie auch der Herr Kommissar es ausgelegt hat; sie sollen nicht die ständische Zuziehung ersetzen, sondern nur auf den Grund des durch das Gesetz verliehenen Mandats eine Art Thätigkeit ausüben, die aber den Reichsständen nach den früheren Gesetzen in weit vollständigerem Maße beigelegt war. Es kann also auch daraus nicht folgen, wie die Abtheilung konkludirt, daß hierin der Wille der Krone zu finden wäre, nichts ohne Mitwissen der Stände in Zeiten der

Gefahr zu thun, weil die Deputation eben nicht an die Stelle der Stände treten, diese nie ersetzen kann.

Die Bestimmung des Gesetzes von 1820 sagt evident, daß unter keinen Umständen und zu keiner Zeit Staatsschulden kontrahirt werden sollen, es sei denn mit Zuziehung und unter Garantie einer reichsständischen Versammlung. Diese aber und ein bloßer Ausschuß sind wesentlich verschiedene Personen. Wenn ich daher mich dem Antrage der Abtheilung zwar dahin anschließe, daß ständische Deputationen nicht bestimmt sein können, den Landtag zu ersetzen, so kann ich daraus doch nicht folgern, daß darum der zweite Antrag der Abtheilung gerechtfertigt sei: »daß der König das unbestreitbare Recht der Krone behalte u. s. w.« Fast in jedem Worte ist hier ein Widerspruch. Erstens hat die Krone solche Rechte nicht; denn wie das Gesetz von 1820 ausdrücklich sagt, hat die Krone den Reichsständen gegenüber Verzicht darauf geleistet, und es kann also von unbestreitbaren Rechten der Krone, welche dieselbe behalten sollte, gar keine Rede sein. Solche Rechte der Krone haben nicht einmal zur Zeit unserer Väter bestanden, es haben niemals Schulden kontrahirt werden können, in keinem deutschen Lande anders, als mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände. Und in Bezug auf diese Zustimmung ist im Gesetz von 1820 genau dasselbe wiederholt worden, und es kann daher von einem unbestreitbaren Recht der Krone, Schulden ohne Zustimmung der Stände zu machen, gar keine Rede sein. Aber man ist sogar noch weiter gegangen; denn während die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags in §. 6 ausdrücklich die bloße Zuziehung der Deputationen ohne die ständische Zustimmung von Kriegsfällen abhängig macht, so hat man hier gesagt: »in allen Fällen, wo die Zusammenberufung der Allgemeinen Stände unausführbar sei«, also selbst in Friedenszeiten, unter allen Umständen. Wenn also die Ansicht der Rathgeber der Krone dahin gehen könnte, daß die Einberufung des Landtages unthunlich sei, sogar außer Kriegszeiten, dann können Schulden gemacht werden ohne die Stände. Was demnach von der ständischen Befugniß überhaupt übrigbleiben möchte, das vermag ich nicht zu entdecken. Ja, man sagt sogar: »ohne Zuziehung der ständischen Organe!« Also sogar die Deputation, die sich auf fünf Mitglieder reduzieren könnte, und deren Majorität sich wieder auf drei Mitglieder reduziert, selbst diese geringe ständische Repräsentation soll beim Schuldenmachen übergangen werden dürfen! Das geht weit über das geschichtliche Recht, an das uns der König erinnert, das geht über den ureigenen Geist deutscher Sägung himmelweit hinaus, das begründet ein absolutes Recht für die Krone. So sehr ich nur auch vom hohem Vertrauen gegen des Königs Majestät, so sehr ich auch davon durchdrungen bin, daß das Haus der Hohenzollern seit mehr als 400 Jahren jene Erbweisheit besaß, wie kein anderes Fürstenhaus in Europa, daß sich in Bezug auf die Reichfolge großer Monarchen kein Fürstengeschlecht mit dem Geschlecht der Hohenzollern messen kann, so muß ich doch im Interesse der Sache und der Stände daran erinnern, daß einzelne Ausnahmen vorgekommen sind. Die Ehrfurcht vor dem Königshause verbietet mir, die Ausnahmen namentlich zu bezeichnen (ich halte dies auch nicht für parlamentarisch); aber an die Zeiten darf ich erinnern, wo sie vorgekommen sind, an den dreißigjährigen Krieg und an die Zeit nach Friedrich's II. Tode. In beiden Fällen haben wir eine Verwendung von Geldmitteln erlebt, namentlich eine Vergeudung des von der Weisheit Friedrich's des Großen gesammelten Schazes und für eine Politik, die die spätere Geschichte nicht gerechtfertigt hat und die in ihren weiteren Konsequenzen unsere Monarchie an den Rand des Abgrundes gebracht hat, in den verhängnißvollen Jahren 1806 und 1807, und ich erinnere daran, daß wir als Stände

für die fernsten Generationen zu sorgen haben. Das verstehe ich unter dem Fideikommiß, wovon ich früher sprach, — wir haben auch das Recht der Nachgeborenen im Auge zu behalten. Es sind zwar in allen Staaten Fälle vorgekommen, wo vom Buchstaben der Gesetze im Drange des Augenblicks abgegangen wurde; für solche Fälle existiren aber nirgends Vorschriften, es gilt dann nur der Satz, den wir jüngst aus dem Munde des Herrn Kommissars gehört haben: »Noth kennt kein Gebot!« Aber für solche Ausnahmefälle, die außerordentliche Mittel verlangen, hat man keine Bestimmung präzisirt und mit Recht geglaubt, wo solche Ausnahmen gemacht worden seien, würden sie auch später von den Ständen als begründet anerkannt werden. Bei unserer ersten Verhandlung in diesem Saale habe ich über diesen Punkt, vielleicht den wichtigsten, einige Worte gesagt, die von dem Herrn Kommissar mißverstanden oder doch so gedeutet worden sind, als ob es mir in den Sinn hätte kommen können, des Königs geheiligte Person mir verantwortlich zu denken. Ich mag dessen damalige Worte nicht wiederholen, sie haben mich im tiefsten Innern erschüttert, meine Zunge war gelähmt, so daß ich nicht im Stande war, darauf zu antworten. Aber Jeder in der Versammlung wird mir darin Recht geben, daß dies mir nicht hat in den Sinn kommen können, daß ich gänzlich mißverstanden worden bin. Wenn ich von einer Indemnitätsbill sprach, so dachte ich an den Fall anderer Staaten, die verantwortliche Minister haben, und weiß wohl, daß unsere gegenwärtigen Minister den Ständen nicht verantwortlich sind. Ich halte es überhaupt nicht für zweckmäßig, für solche Fälle von Hause aus Ausnahmegesetze zu erlassen. Möchte es darauf ankommen, so würde das eine Sache der Proposition sein, die von des Königs Majestät an die Stände gelangt, und dann würden wir uns in der Lage befinden, die speziellen Punkte zu erwägen; dann würde man unterscheiden müssen. Für den äußersten Fall, daß es nicht möglich wäre, die Stände aller Provinzen zu versammeln, würde denen, welche erscheinen können, unbedenklich die Befugniß zu allgemein verbindlichen Beschlüssen beizulegen sein. Allerdings ist der Fall vorgekommen, wo Se. Majestät Sich in Memel befand und nur einen kleinen Rayon um Memel besaß. Dann ist zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, für den singulären Fall eines Krieges, der in 32 Jahren nicht vorgekommen ist und welcher erst in der allerentferntesten Zukunft wieder vorkommen möge, die Kontrahirung von Anleihen von der Verantwortlichkeit der jeweiligen Rathgeber der Krone abhängig zu machen; darum scheint es mir noch nicht nothwendig, daß man sich auf den Standpunkt konstitutioneller Staaten mit Ministerverantwortlichkeit stellt. So weit will ich nicht gehen, ich will nur die Möglichkeit andeuten, daß man für extraordinaire Fälle Mittel finden kann, ohne die strikten Bestimmungen der ständischen Rechte geradezu zu verletzen. Ich will nur aufmerksam machen, zu welchen Folgen die Annahme des Vorschlages der Abtheilung führen würde. Wir haben von der Kreditlosigkeit des Staates gehört, würde aber ein Kreditor zu erwägen vermögen, ob die Einberufung des Landtages unausführbar gewesen ist oder nicht? Wenn später die ständische Versammlung dahin sentirte, die Einberufung wäre nicht unausführbar gewesen und die Anleihe daher nicht rechtsbeständig, so würde der Kreditor ein bedeutendes Risiko laufen; und diesem wird sich Niemand aussetzen wollen, ohne eine Risikoprämie, die wir aus unserem Beutel gewähren, ersetzen müßten. Deshalb habe ich mir erlaubt, um beide Konklusa der Abtheilung in eine Fassung zu bringen, dem Herrn Marschall vor einigen Tagen folgendes Amendement zu überreichen, nämlich:

»Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten

Landtags Landessschulden rechtsgültig kontrahirt werden können, falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.«

Der Weg der Proposition würde dann eintreten, wenn des Königs Majestät für Ausnahmefälle Ausnahme-Maßregeln für nothwendig hielte. Aber von vornherein unsere ständischen Rechte aufzugeben, das scheint mir nicht in unserer Befugniß zu liegen, und dem muß ich auf das entschiedenste widersprechen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ich habe die Bildung der Deputation von acht Mitgliedern unter den ihr nach den Verordnungen vom 3. Februar zugewiesenen Befugnissen niemals für eine glücklich gewählte Einrichtung gehalten. Ich verzichte darauf, die Rechtsgründe hier zu erörtern, weil dies bereits von vielen Seiten geschehen ist. Aber ich mache Sie aufmerksam auf andere Gründe, die gegen das Bestehen einer solchen Deputation und noch vielmehr gegen den von der Abtheilung gemachten Vorschlag sprechen, den Vorschlag nämlich, daß wir Sr. Majestät das Recht überlassen, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne ständische Zustimmung Anleihen zu kontrahiren. Im Jahre 1820 war man der Zeit, wo man Kriege, große Kriege für die National-Existenz geführt hatte, noch sehr nahe, auch noch nahe der Zeit, wo der Staat fast ganz vom Feinde besetzt war; und doch hat man, als das Gesetz vom 17. Januar 1820 erlassen wurde, nicht daran gedacht, Bestimmungen dieser Art für den Fall des Krieges zu treffen. Sind denn die Staatsmänner von damals so viel weniger vorsichtig gewesen, als diejenigen, die jetzt die Patente vom 3. Februar Sr. Majestät gerathen haben? Ich glaube, daß die Staatsmänner damaliger Zeit, gerade den Ereignissen nahestehend, wo der hier vorgesehene Fall wirklich vorhanden gewesen ist, am allerersten hätten auf den Gedanken kommen müssen, solche vorkiehrende Bestimmungen zu treffen, wenn es überhaupt vernünftig und zweckmäßig gewesen wäre. Sie haben es aber nicht gethan, und ich bin der Meinung, daß sie vollkommen Recht gehabt haben. Ich kenne keinen großen Staat, wo Bestimmungen dieser Art vorhanden wären, wohl aber kleinere, die ihre Quadratmeilen nur nach Hunderten zählen, doch keinen, der sie nach Tausenden zählt. Es giebt gewisse Dinge, meine Herren, die man in der Gesetzgebung gar nicht einmal voraussetzen muß; ich halte es für unvorsichtig — ich spreche es aus, — sie vorauszusetzen, und dazu gehört gerade die Voraussetzung, daß ein Land wie Preußen jemals so unglücklich sein könnte, nicht einen ständischen Beirath beisammen zu haben, um Anleihen zu kontrahiren. Sollte ein so großes Unglück dennoch über mein Vaterland kommen, so thue man, was die Noth gebietet, aber nicht setze man voraus, daß ein solches Unglück geschehe. Ich bewohne einen Theil der Monarchie, der nahe an der westlichen Gränze liegt, also gewiß einen Theil, der im Falle des Krieges der feindlichen Invasion ausgesetzt ist; aber ich bin überzeugt, daß ich nicht der Einzige bin, sondern daß meine Kollegen vom linken Rheinufer mit mir übereinstimmen, daß, wenn jener Fall eintreten sollte, unser Platz hier ist und nicht dort. Von einem verehrten Mitgliede der Ritterschaft aus Schlesien ist angeführt worden: Indem wir Sr. Majestät ein solches Recht einräumen, so würde dies dem Auslande gegenüber einen guten Eindruck machen. Ich sage, daß es gerade den entgegengesetzten Eindruck machen würde. Wer eine Schwäche von sich selbst voraussetzt, wird für mehr oder weniger schwach gehalten. Ich hoffe, das Vaterland ist stark und es

wird noch stärker werden, gerade dadurch, daß Se. Majestät der König in großartiger Weise die ständischen Einrichtungen erweitert hat und gewiß in entsprechender Weise noch ferner erweitern wird.

Abg. von Beckerath: Nach der von dem Königl. Herrn Kommissarius in Bezug auf den ersten Vorschlag der Abtheilung gegebenen Erklärung ist es wohl unnöthig, noch in weitere Erörterungen dieses Punktes einzugehen, denn die Versammlung wird sich durch diese Erklärungen um so mehr bewogen fühlen, jene Fragen bejahend zu beantworten und eine derselben entsprechende Bitte an Se. Majestät den König zu stellen. Was den zweiten Antrag betrifft, so möchte ich mich an das geehrte Mitglied der Provinz Schlesien wenden, dessen hier vorgetragene Ansicht von einem anderen geehrten Redner berührt wurde, ohne daß der Redner, wie er erklärte, an dieses Mitglied gedacht hat. Ich aber denke an dieses Mitglied und denke mit Wohlgefallen an die Gesinnung, die es ausgesprochen hat, denn ich theile dieselbe; allein ich glaube, daß der geehrte Redner sich in einem Mißverständnis befunden hat, indem er annahm, es handle sich hier um einen Akt des Vertrauens, den wir Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige zu erweisen hätten. Meiner Meinung nach handelt es sich aber um eine staatsrechtliche Bestimmung, bei welcher auf Zeiten und auf Personen keine Rücksicht genommen werden kann. Handelte es sich um einen Akt des Vertrauens gegen Se. Majestät den König, so würden gewiß alle diejenigen, ich glaube es in ihrem Namen sagen zu können, die den zweiten Antrag der Abtheilung nicht annehmen, Alle diese würden wahrlich nicht die letzten sein in der freudigen Bereitwilligkeit, diesen Akt zu vollziehen. Meine Herren! Die Geschichte zeigt, daß in allen Ländern, in denen das Staatsrecht ein klares, fest begründetes war, auch das Vertrauen zwischen Regierung und Volk am wenigsten irgend eine Trübung erlitt. Da aber, wo das Staatsrecht schwankend und unsicher war, so daß es eine verschiedene Deutung zuließ, da war immer dem Mißtrauen Thür und Thor geöffnet, und eben einem solchen Zustande in Bezug auf unser Land vorzubeugen, ist heute unsere Aufgabe. Es ist von den Rednern vor mir genügend ausgeführt worden, wie eben die Bestimmung, um die es sich handelt, einen integrierenden Theil unseres Staatsrechts bildet; ich glaube, daß wir unsere Pflicht verkennen würden, wenn wir jenes Recht in Berücksichtigung von möglichen Fällen der Zukunft und von Eventualitäten, die sich so und auch anders ge-

stalten können, irgend aufgeben. Der Fall eines Krieges und augenblicklich drohender Gefahren liegt außerhalb des Gebietes des Staatsrechts, es wird sich schwerlich vorsehen lassen, was in einem solchen Falle zu thun ist, wenn nämlich alsdann die Einberufung der Stände absolut unausführbar wäre. Es wird dann geschehen, was im Drang der Umstände geschehen muß, und sind in unserem Staate die Verhältnisse so geordnet, wie wir es hoffen dürfen, wie wir es namentlich in Folge unserer jetzigen Bestrebungen hoffen dürfen, so wird die Regierung nie in Verlegenheit gerathen können. Wenn sich nicht voraussehen läßt, was in Fällen der Unausführbarkeit der Einberufung der Stände zu thun ist, so läßt sich dagegen mit Bestimmtheit voraussehen, was die Stände thun werden, wenn sie im Augenblick der Gefahr einberufen werden, um sich über eine Anleihe zur Führung eines nationalen Krieges zu erklären. Ich frage, ob die Stände, mögen alsdann wir selbst oder dereinst unsere Söhne hier sitzen, ich frage, ob in dieser Versammlung, wenn der König vor sie hintritt und fragt: wollt ihr mir beistehen, Preußen zu erhalten, wie es ist? ob nicht, wie damals an jenem unvergeßlichen Tage, ein donnerndes Ja die Antwort sein würde? aber ich frage Sie auch, ob nicht unsere Nachkommen, wenn wir den Augenblick, in den wir gestellt sind, und der nie wiederkehrt, den Augenblick, in dem ein festes staatsrechtliches Fundament gelegt werden soll, vorübergehen lassen, ob unsere Nachkommen uns nicht mit Recht tadeln, ob sie nicht sagen werden, damals haben die Stände ihren Beruf verkannt, sie sind kurzsichtig und schwach gewesen, sie haben auf Personen, auf das Vorübergehende und nicht auf das Dauernde gesehen. Meine Herren! Ich kann mich nicht, wie von dieser Stelle ein Mitglied der Ritterschaft von Westphalen gethan hat, auf meine Vorfahren berufen, — ich ehre das Gefühl, mit dem er es gethan hat, — ich meinestheils habe keine lange Reihe von Ahnen aufzuzählen, meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters; aber ich habe deshalb nicht einen geringeren Antheil an der großen Errungenschaft unseres Volkes von meinen Vätern geerbt, und ich fühle, daß der Zeitpunkt gekommen ist, diese unschätzbaren Güter auf immer zu sichern; deshalb erkläre ich, daß ich dem zweiten Antrage der Abtheilung nicht beistimmen kann. (Bravo! Bravo!)

Die Kurie stimmte darauf ab und nahm das zuerst zur Abstimmung gebrachte Amendement des Freiherrn v. Vincke mit großer Majorität an. Damit war die Sitzung geschlossen.

Bekanntmachungen.

Nothwendige Subhastation.
Patrimonialgericht des Amtes **Beier-**
naumburg.

Die zur Nachlassmasse des Anspanner Carl Friedrich Simroth gehörigen, zu Sotterhausen belegenen Anspanngüter Nr. 8b und 48, abgeschätzt auf resp. 3975 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. und 10,261 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., auch 9 Acker Rossfätherland Nr. 150 e, 405 a, 603 g, 640 b, 746 und 819 a in Sotterhäuser Flur, auf 865 Thlr. gewürdert, laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 22. November 1847 Vormittags
10 Uhr

im Günther'schen Gasthose zu Sotterhausen subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Die Anfuhrer nachstehender zur Vollendung des Umbaues der Berlin-Casseler-Chauffee im Saalthale bei Halle erforderlichen Materialien, soll im Wege öffentlichen Ausgebots Mittwoch den 16. Juni c. Vormittags 9 Uhr im Gasthose »zur Tanne«, wie folgt, dem Mindestfordernden verdungen werden:

- 40 Schachtruthen Knollensteine aus den Feldern bei Brachwitz und Dörlau;
- 152 Schachtruthen Knollensteine aus den Feldern bei Passendorf;
- 110 Schachtruthen Knollensteine aus den Feldern bei Lettin;
- 28 1/2 Schachtruthen Knollensteine aus dem Eröllwiger Anger;
- 71 Schachtruthen Knollensteine aus den Brüchen bei Trotha;

90 Schachtruthen große Bruchsteine, und
312 1/4 Schachtruthen Packlagesteine aus
dem Galgenberger Steinbruche bei
Trotha.

Halle, den 9. Juni 1847.

Der Wegebaumeister
Hecker.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu
Cölleda.

Das zu Cölleda am Marktplatze unter 187 und 188 belegene, von der verehel. Kaufmann Bäck Susanne Friederike geb. Lauche nachgelassene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2239 Thlr. 15 Sgr. zufolge der mit Hypothekenschein im Bureau Ib. einzusehenden Taxe, soll
am 22. September 1847
Vormittags 10 Uhr;

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Zwölf historische Cosmoramen

sind bis Sonntag den 20. d. in der Bude am Leipziger Thurme in folgenden meisterhaften Darstellungen zu sehen: Tod des Herzogs von Orleans. — Feuerruf vom Nicolaithurm zu Hamburg. — Aufstand in Krakau. — Festparade in Hannover. — Unglück auf der Paris-Versailler Eisenbahn. — Abd-el-Kader in Algerien. — Magdeburgs Zerstörung im 30jährigen Kriege. — Großes Manöver bei Wien. — Erdbeben auf der Insel Guadeloupe. — Uebergang der französischen Armee über die Alpen. — Solenner Bergaufzug in Freiberg. — Die heilige Inquisition und Folterkammer, wo man alle Arten Torturen sieht.

Täglich von früh 8 bis Abends 10 Uhr um 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. zu sehen.

Haus-Verkauf. Den 29. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr soll in der Wohnung des Unterzeichneten ein in der Hallischen Straße Nr. 496 belegenes Wohnhaus mit 5 Stuben, 5 Kammern, Kaufladen, 2 Küchen, Böden, Pferde- und anderen Ställen, Kellern, Seiten- und Hintergebäuden, Brunnen und ziemlichem Hofraum, nach den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen veränderungs halber an den Meistbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Käufer ladet hierdurch ein
Eisleben. Bergheim.

Aus der rühmlichst bekannten Fabrik der Herren Jordan & Timaeus in Dresden empfang ich Lager von diversen

Chocoladen und Cacao-Massen:

Racahout de Arabes,
Präparirten Cacao-Thee,
Cacao-Caffee,
Zittwer- oder Wurmsaamen-Chocolade für Kinder zum Rohessen, und
Eichel-Caffee,

welche Artikel ich zu **Fabrikpreisen** der geneigten Beachtung des geehrten Publikums angelegentlichst empfohlen halte.

Börsig. Wilhelm Matthaeus.

Die diesjährige Obstnutzung des Rittergutes Wehlig bei Schkeuditz soll Sonntag den 20. Juni Vormittags 11 Uhr auf dem Gute selbst meistbietend verpachtet werden.

Färberei-Verkauf.

Veränderungs halber bin ich gesonnen, mein Wohnhaus in Artern, wo seither die Färberei schwunghaft betrieben, unter der Nr. 192 u. 93 aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Termin im benannten Hause

Sonnabend den 26. Juni d. J.
Nachmittags 2 Uhr

anberaume; unter annehmbaren, vorher bekannt zu machenden Bedingungen schließe ich auch vor dem Termine ab. Es eignet sich das Haus durch die lebhafteste Leipziger Straße zu jedem Geschäft, vorzüglich für Färberei und Gerberei, weil Fließwasser durch Röhrenfahrt im Gehöfte selbst zugeführt wird.

Artern, den 3. Juni 1847.

Chr. Anhalt.

Verkauf einer Fabrik.

Die in Wittenberg unter der Firma J. C. Kneifel & Comp. bestehende, in schwunghaftem Betriebe befindliche Streichgarn-, Spinn- und Buckskin-Fabrik, soll nach Befinden mit den vorhandenen Vorräthen, oder ohne dieselben, verkauft werden, und habe ich zu dem Ende Termin auf den 19. Juli d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

in dem Comtoir der bezeichneten Fabrik anberaunt.

Zu der Fabrik gehören: Ein großes Fabrikgebäude, ein Seitengebäude mit kupferner Röhrlleitung der Trockenrahmen und einer Schiede, eine Dampfmaschine von achtzehn Pferde Kraft, drei Sortiment Spinnmaschinen, bestehend aus sieben Krempel- und drei Vorspinn-Vorrichtungsmaschinen, drei Feinspinnmaschinen von 660 Spindeln, zwei französische Walkmaschinen, drei Rauchmaschinen, eine Longitudinal- und zwei Lewis-Scheermaschinen, einige mechanische und Handwebstühle, sowie überhaupt alle zur Fabrikation erforderlichen Maschinen, Vorrichtungen und Utensilien.

Erforderlichenfalls kann das unmittelbar neben der Fabrik liegende massive geräumige Wohnhaus nebst Seitengebäuden und Stallung mit überlassen, auch können die zu der Fabrik gehörigen Gebäude und Maschinen getrennt veräußert werden.

Wittenberg, den 8. Juni 1847.

Der Justiz-Commissar und Notar
Kostofsky.

Heute, Montag den 14. d. M., großer Gesellschaftstag, Abends Tanzvergnügen im Salon, wozu ergebenst einladet
Ratsch in Bößberg.

50 Stück Lämmer und 50 Stück Hammel stehen auf der Ober-Röblinger Schäfferei zum Verkauf.

Schraplau, den 12. Juni 1847.

Helling.

Zum Bogelschießen Sonntag den 20. d. M. ladet ergebenst ein
Landsberg, den 13. Juni 1847.

Kleppig.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen bei
Bolke in Gimritz.

Obst-Verpachtung.

Am Freitag den 18. d. M. soll der Obstanhang an den zum Rittergute Nr. 1 in Friedeburg gehörigen Pflanzungen an Stein- und Kernobst in fünf Abtheilungen, oder nach Befinden auch mehrere zusammen, zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung ausgesetzt werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich an dem genannten Tage Vormittags 10 Uhr auf dem Gute selbst einzufinden.

Friedeburg, den 11. Juni 1847.

Eine neumilchende Kuh steht zu verkaufen in Beesen bei
Bunge.

Montag, den 14. Juni 1847.

Die planmäßige 15te Ziehung der 90 Serien, welche die am 15. October d. J. und an den darauf folgenden Tagen zur Verloosung kommenden 9000 Seehandlungs-Prämien Scheine enthalten, wird am

1. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im großen Konferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes stattfinden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 10. Mai 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Bergmann.

Deutschland.

Potsdam, d. 9. Juni. Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig ist, von Braunschweig kommend, hier eingetroffen und im Neuen Palais abgetreten.

Berlin, d. 11. Juni. Der Fürst zu Lynar ist von Drehna hier angekommen. — Der Hof-Jägermeister von Pachelbl-Gehag ist nach Franzensbrunnen in Böhmen von hier abgereist.

Berlin, d. 12. Juni. Se. Durchlaucht der Herzog von Aremberg ist von Brüssel, und Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Pommern, von Bonin, von Karlsbad hier angekommen. — Der General-Postmeister und Chef des gesammten Postwesens, von Schaper, ist nach Königsberg in Pr. von hier abgereist.

Nach einer Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. d. sollen die Arbeiten des Brückenbaues über die Weichsel zwischen Dirschau und Marienburg sofort eingestellt und die Anordnungen dazu ungesäumt mit derjenigen Rücksicht, welche die Erhaltung der schon ausgeführten Bauten und des augenblicklichen Bedürfnisses der dabei beschäftigten, nahrunglosen Arbeiter nöthig macht, getroffen werden. Die Verfügungen deshalb sind hiernach erlassen. Der Angriff der künftig auszuführenden östlichen Eisenbahn selbst wird, von dem Anschlußpunkte an die Stettin-Posener Bahn aus, dem Allerhöchsten Befehl zufolge, zu seiner Zeit erfolgen.

Breslau, d. 10. Juni. Wie wir vernehmen, haben wir die Aussicht, Se. Maj. den König bald begrüßen zu dürfen. Man sagt, daß derselbe bei der Enthüllung des Friedrich-Denkmales (27. Juni) gegenwärtig sein werde und daß im königl. Schlosse bereits Vorbereitungen zur Aufnahme Sr. Maj. getroffen würden. Der Zusammenfluß von Zuschauern wird durch die fünf schlesischen Eisenbahnen begünstigt und sind nur noch zu dieser Feierlichkeit wenige Fenster am großen Ringe zu vergeben. Die Reiterstatue ist bekanntlich von Kif entworfen, hier gegossen und modellirt und bringt den großen König zu Pferde in treffender Aehnlichkeit zur Anschauung.

Bremen, d. 9. Juni. Dem Gange des Preussischen Vereinigten Landtags folgt man auch hier mit gespannter Aufmerksamkeit, und läßt der trefflichen Haltung der Stände, dem parlamentarischen Tacte der Versammlung und der ausgezeichneten Gewandtheit des Landtags-Commissars gleich: Gerechtigkeit widerfahren. Bei manchen unserer Rhe-

der ist es Brauch, neue Schiffe nach dem Namen patriotischer Männer zu taufen, und vor wenigen Monaten lief ein »Jgstein und Welcker« vom Stapel. Jetzt haben wir seit gestern auch einen großen Dreimaster, der Herrn von Beckerath's Namen führt. Das mächtige Schiff, von 900 Tonnen Gehalt, wird am 1. Juli nach Adelaide in Südastralien abgehen, und eine Presse und deutsche Lettern mitnehmen, da die deutschen Ansiedler in jenem fernem Lande das Bedürfniß fühlen, eine deutsche Zeitung zu gründen; auch wollen sie Schul- und Lesebücher drucken. Wir dürfen also hoffen, daß bei fortwährendem Zuzug nach Adelaide das deutsche Element dort erhalten bleibt. Mit dem »Beckerath« gehen unter anderen Passagieren auch der Bergmeister Bruhn aus Dresden und etwa 50 Bergleute nach Adelaide. Die Aklutheraner aus Posen schiffen sich im August ein.

Frankreich.

Paris, d. 8. Juni. Die Regierung hat die französische Seeestation im Tajo um vier Fahrzeuge verstärken lassen. Die Escadre wird unter die Befehle eines Contreadmiral gestellt und sich mit dem englischen Geschwader verbinden, um Oporto zu belagern. Aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheit soll, wie das Gerücht geht, ein Abtheilungschef mit einer außerordentlichen, die gegenwärtigen Zustände in Portugal betreffenden Mission nach Lissabon gesendet werden.

Man meldet, General Bedeau werde provisorisch mit den Funktionen des Generalgouverneurs von Algerien betraut werden.

Dem Cour. fr. zufolge, hat der Herzog von Broglie nun entschieden die Botschafterstelle in London abgelehnt. In einer letzten Conferenz am 4. d. mit Herrn Guizot soll der Herzog erklärt haben, daß die beschlossene Intervention in Portugal die Lage der Dinge so geändert habe, daß er sich veranlaßt sehe, sein früheres Versprechen zurückzuziehen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 7. Juni. Der »Morning-Chronicle« zeigt heute für bestimmt an, daß die Sitzungen des Parlaments vor der zweiten Juliwoche geschlossen werden; unmittelbar darauf wird die Auflösung erfolgen, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse die Regierung veranlassen, diese Maßnahme zu vertagen.

Lord John Russell hat im Unterhaus erklärt, er habe aus Portugal keine offiziellen Nachrichten von Kollisionen zwischen englischen Schiffen und denen der Junta erhalten. Was er darüber in den Zeitungen gelesen, halte er für irrig; wahrscheinlich nicht mit englischen, sondern mit Fahrzeugen der Königin Donna Maria hätten die Schiffe der Junta ein Gefecht bestanden.

Die »Times«, welche als Organ des Ministeriums in der portugiesischen Frage anzusehen sein dürften, erklärten heute geradezu, daß die Furcht vor einer französisch-spani-

sehen Intervention die Politik der britischen Regierung geleitet habe. Diese habe an dem Prinzip der Nichtintervention so lange festgehalten, als es möglich gewesen, ohne die wichtigsten Interessen Englands auf der Halbinsel zu gefährden, und sei davon erst abgewichen, als die drohende Gefahr zur Ausnahme berechtigt und die Königin von Portugal sich zu Bedingungen bequemt habe, welche für ihre Gegner billig und annehmbar wären.

Spanien.

Madrid, d. 2. Juni. Dem »Heraldo« ist die Bestätigung der Nachricht zugegangen, daß die spanischen Truppen in Portugal eingerückt sind, die Insurgenten aus Balenja do Minho vertrieben und diesen Platz in Verbindung mit den Truppen der Königin Donna Maria besetzt haben. Dasselbe Blatt meldet, daß zwischen Portugal und Spanien eine Konvention abgeschlossen worden ist, nach welcher letzteres ersterem 14,000 Mann zur Verfügung stellt.

Wie der »Clamor Publico« mittheilt, sind aufrührerische Proklamationen gegen die Königin in der Armee und in den Provinzen ausgestreut worden.

Die Königin Christine hat von Toulon ein Schreiben an den Minister-Präsidenten gerichtet, um ihm anzuzeigen, daß sie die Absicht hege, sich von Neapel aus über Valencia hierher zu begeben, und zugleich angefragt, ob die Minister etwas gegen dieses Vorhaben einzuwenden hätten. Die Antwort soll verneinend ausgefallen sein. Ob in der Person der Königin Mutter hier ein Element der Eintracht erscheinen werde, läßt sich nicht füglich berechnen. Vielleicht führt nur der Wunsch, gewisse Geldangelegenheiten zu berichtigen, sie hierher. Es sind nämlich lezthin mehrere Wechsel zum Belaufe von 2—300,000 Piaſtern, welche der Herzog von Rianzares auf die hiesige Bank zog, mit Protest zurückgewiesen worden. Die regierende Königin scheint ihrerseits sich keineswegs nach ihrer Mutter zu sehnen. Vor einigen Wochen erhielt der französische Gesandte von der Königin Christine den Auftrag, ihrer Tochter mehrere Geschenke und einen Brief persönlich zu überreichen und zugleich eine Antwort auf denselben von ihr zu erbitten. Als der Gesandte diesen Auftrag ausführte und um die Antwort bat, zerriß, wie man erzählt, die Königin den Brief ihrer Mutter und sagte: »Hier haben Sie die Antwort!« Die Geschenke vertheilte sie an ihre Umgebungen.

Madrid, d. 3. Juni. Der Modus der Intervention in Portugal scheint nunmehr zwischen Pacheco und dem Grafen von Thomar definitiv geregelt. Da die spanischen und portugiesischen Truppen vereint operiren sollen, so erhält der General der einen oder der andern Nation, welcher der älteste und dem Grad nach der höchste ist, den Oberbefehl der kombinierten Armee.

Gestern Abend sechs Uhr ist Monsignor Brunelli von der Königin in einer Privataudienz empfangen worden. Da der Prälät nicht als Nuntius, sondern nur als päpstlicher Legat hier ist, so fand der Empfang ohne großes Gepränge statt.

Der König weilt noch immer im Pardo; vorgestern hat er Fuencarrel und die Umgegend von Madrid besucht, ist aber nicht in die Hauptstadt gekommen.

Portugal.

Der Londoner »Times« wird aus Portugal berichtet: Nachdem Graf Mello energisch die Abdankung der Königin Donna Maria verlangt, habe er aus Achtung vor

Sa da Bandeira die durch Oberst Wylde der Junta übermittelten Propositionen der Königin genehmigt; da aber die Junta dieselben verworfen hat, so will er von keinem Arrangement mehr wissen, und schickt sich an, den Krieg mit Nachdruck zu erneuern. Von allen Gegnern der Königin ist Mello durch seinen Einfluß der gefährlichste.

Der britische Konsul in Porto hat sich mit seiner ganzen Familie auf den englischen Fahrzeugen im Duero eingeschifft. Man fürchtete für das Leben des Herzogs von Terceira und anderer Gefangenen der Junta, die der Königin ergeben sind.

W o l l e.

— Dresden, d. 10. Juni. Unser Wollmarkt nimmt einen raschen und günstigen Fortgang. Bereits heute ist fast Alles verkauft, und zwar zu 1, 1 $\frac{1}{2}$, auch wohl hier und da zu 2 Thlr. höhern Preisen pr. Stein als voriges Jahr.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 10. bis 11. Juni.

Im Kronprinzen: Hr. Kammerherr v. Beauclieu-Maronnay m. Gem. a. Weimar. Hr. Kriminalrath u. Inquis. Dir. Pühne a. Liebenwerda. Hr. Kommerzienrath Plagmann a. Breslau. Hr. Gutsbes. Eckert a. Memel. Hr. Faktor Hildebrand a. Wolmirstedt. Hr. Stud. jur. Hagedorn a. Jena. Hr. Dr. phil. Schramm a. Berlin. Die Hrrn. Kauf. Schildmann a. Leipzig, Feuerbach a. Frankfurt, Gröning a. Bremen, Salisch a. Erfurt. Frau Commerzienrathin Kästel m. Fam. a. Dresden. Hr. Justiz-Commis. Leuthold m. Fam. a. Liebenwerda. Hr. Oberflieutn. Precht m. Gem. a. St. Thomas. Hr. Stud. v. Carnap a. Leipzig. Hr. Auskultator v. Berghaus a. Raumburg. Hr. Assessor Nottebohm u. Mad. Lipke m. Tochter a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. v. Wiedebach m. Gem. a. Sorau. Die Hrrn. Kauf. Heydenreich a. Chemnitz, Vogel a. Dresden, Lußmann a. Cöln, Mertel a. Düsseldorf.

Stadt Zürich: Hr. Fabrikbes. Bauer m. Fam. a. Würzburg. Hr. Dekon. Meißner a. Wörzburg. Hr. Faktor Bromhardt a. Murena. Die Hrrn. Kauf. Brach, Altethum, Meidner, Haack, Franke u. Moser a. Berlin, Junkers a. Rheyd, Pommer u. Papst a. Magdeburg. Hr. Hauptm. a. D. v. Zettenborn u. Hr. Dekon. v. Byla a. Iſcheißitz. Hr. Hauptm. v. Zettenborn a. Berlin. Hr. prakt. Arzt Dr. Vogel a. Frankfurt. Die Hrrn. Rent. Smith a. London, Kellier a. Manchester. Die Hrrn. Kauf. Mühlen a. Gladbach, Richter a. Leipzig, Kuhirt a. Kassel, Haag a. Mainz, Meißner a. Lüneburg.

Goldnen Ring: Die Hrrn. Kauf. Haffe a. Pforzheim, Goldammer a. Sondershausen, Rosel a. Brandenburg, Landsberg a. Breslau. Hr. Geometer Färber a. Berlin. Die Hrrn. Kauf. Landsberg a. Breslau, Vogel a. Leipzig, Aschmann a. Berlin. Die Hrrn. Gutsbes. Stäglich a. Idesloe, Heine a. Altenode.

Goldnen Löwen: Hr. Bat.-Arzt Jäger a. Neuhaldensleben. Hr. Buchfabr. Emich a. Luckenwalde. Die Hrrn. Kauf. Emhardt a. Erfurt, Wölert a. Hannover. Hr. Professor Stier a. Berlin. Hr. Pred. Ringeltaube a. Peiß. Hr. Major v. Frankenberg a. Oldenburg. Die Hrrn. Kauf. Friedrich a. Raumburg, Herrmann a. Wernigerode. Hr. Dr. med. Wescher a. Stettin. Hr. Pred. Schiffmann a. Sondershausen. Hr. Lithograph Schalk a. Paris. Hr. Dekon. Brehmer a. Brethena.

Schwarzen Bär: Hr. Fabrikbes. Sandkuhl a. Zerbst. Die Hrrn. Kauf. Zipfel a. Hersfeld, Isermann a. Dsnabrück, Förster a. Erfurt. Hr. Dekon. Wölffer a. Sondershausen.

Stadt Hamburg: Hr. Cand. theol. Riff a. Straßburg. Hr. Dr. med. Nötting a. Hildesheim. Hr. Amtm. Krause a. Starden-dorf. Hr. Kaufm. Meyer a. Berlin. Hr. Stallmstr. Herre a. Dessau. Die Hrrn. Kauf. Reumann a. Brandenburg, Hildemann a. Montjoie. Hr. Gutsbes. Kramer a. Lehndorf. Die Hrrn. Stud. jur. Sturm u. Lenor a. Berlin.

Goldne Kugel: Hr. Kaufm. Fischer a. Ilmenau. Hr. Büchsenmacher Eckert a. Stettin. Hr. Maschinenbauer Schink a. Weimar. Hr. Amtm. Bley a. Parß.

Zur Eisenbahn: Hr. Baron v. Langensfeld m. Fam., Hr. Graf v. Soltau, Hr. Kaufm. Tescher, Hr. Fabrik Weller u. Hr. Dr. phil. Krüger a. Berlin. Hr. Major v. Wigthum a. Weißenfels. Hr. Partik. Semmel a. Hamburg. Die Hrrn. Kauf. Ammann u. Stöffer a. Apolda.

Morgen, Dienstag den 15. Juni, Abends 6 Uhr
Versammlung der Singakademie
 im Saale des Kronprinzen.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Halle, den 12. Juni.

Weizen	4	20	Jg	—	3	bis	5	2	Jg	6	2
Roggen	4	7	6	—	4	12	6	—	—	—	—
Gerste	2	27	6	—	3	—	—	—	—	—	—
Hafer	1	12	6	—	1	20	—	—	—	—	—

Magdeburg, den 11. Juni. (Nach Wispelu.)

Weizen	117	—	120	φ	Gerste	—	70	—	φ
Roggen	—	—	—	φ	Hafer	—	44	—	φ

Berlin, den 10. Juni. Marktpreise von Getreide.

Zu Wasser:

Weizen (weißer) 4 φ 21 Jg 7 2, auch 4 φ 19 Jg 2 2 und 4 φ 9 Jg 7 2;
 Roggen 4 φ 2 Jg 5 2, auch 3 φ 25 Jg 2 2;
 große Gerste 2 φ 16 Jg 10 2;
 Hafer 1 φ 24 Jg 3 2, auch 1 φ 20 Jg 9 2;
 Erbsen 3 φ 6 Jg, auch 3 φ.

(Den 9. Juni.)

Das Schock Stroh 8 φ 15 Jg, auch 6 φ 15 Jg.
 Der Centner Heu 1 φ 10 Jg, auch 1 φ.
 Der Scheffel Kartoffeln 1 φ 7 Jg 6 2, auch 1 φ; mekenweis 2 Jg 6 2, auch 2 Jg.

Branntweinpreise.

Die Preise von Kartoffel-Spiritus waren am

4. Juni 1847	37 1/2 φ	} (frei ins Haus geliefert) pr. 200 Quart à 54 0/0 oder 10,800 0/0 nach Bralles. Korn-Spiritus: ohne Geschäft.
5. " "	37 1/2 "	
7. " "	37 1/2 "	
8. " "	37 —	
9. " "	37 1/2 "	
10. " "	38 "	

Berlin, den 10. Juni 1847.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Leipzig, den 11. Juni.

Nach Dresdner Scheffeln.

Weizen	10	φ	5	Ngr.	bis	10	φ	15	Ngr.
Roggen	8	φ	10	—	9	φ	15	—	—
Gerste	6	φ	25	—	6	φ	27 1/2	—	—
Hafer	3	φ	2 1/2	—	3	φ	5	—	—
Rappsaat	6	φ	7 1/2	—	—	—	—	—	—
W. Rübsen	6	φ	—	—	—	—	—	—	—
S. Rübsen	—	φ	—	—	—	—	—	—	—
Del, der Str.	11	φ	22 1/2	—	—	—	—	—	—

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 12. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.
 am 13. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 11. Juni: 41 Zoll unter 0.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 12. Juni

St. Schuld-Sch.	3 1/2	93	92 1/2	Pomm. Pfndbr.	3 1/2	95	94 1/2
Sech. Präm. Scheine.	—	95 2/3	95 1/6	R. = u. Am. do.	3 1/2	94 3/4	94 1/4
Kur = u. Neum. Schuldschr.	3 1/2	90	—	Schleffische do.	3 1/2	—	97
Berliner Stadt = Obligat.	3 1/2	93	—	do. Lt. B. garant. do.	3 1/2	—	—
Westpr. Pfndbr.	3 1/2	—	92 3/4	Frdrschd'or.	—	137 1/2	131 1/2
Großh. Pos. do.	4	—	101 3/4	Augustd'or.	—	12 1/2	12
do. do.	3 1/2	—	92 1/2	Gold al marc.	—	—	—
Westpr. Pfndbr.	3 1/2	—	96 1/4	Disconto	—	4	5

Eisenbahn-Actien.

Wollung.	3f.	Rhein. Stm.	4	84 1/2 G.
Amst. Rott.	4	do. P. Obl.	4	—
Krnh. Utr.	4 1/2	do. v. St. gar.	3 1/2	—
Brl. Anhalt.	4	Sächf. Bair.	4	86 1/2 G.
do. do. P. Obl.	4	Sag. = Slog.	4	—
Berl. = Hamb.	4	do. P. Obl.	4 1/3	—
do. P. Obl.	4 1/2	St. = Bohw.	4	79 1/2 B.
Brl. Srettin.	4	Thüringer.	4	93 1/2 B.
Bonn. Köln.	5	W. = B. C. - O.	4	86 1/2 B.
Bresl. Freib.	4	Zarsk. Selc.	—	—
do. do. P. Obl.	4			
Cöth. Bernb.	4			
Cr. Ob. Schl.	4	76 1/4 B.	76 G.	
Düff. Elberf.	4	105 B.		
do. do. P. Obl.	4			
Gloggnig.	4			
Hmb. Bergd.	4			
Kiel = Alton.	4	108 1/2 B.		
Leipz. Dresd.	4			
Magd. Hlbff.	4			
Magd. Leipz.	4			
do. P. Obl.	4			
N. Schl. Mk.	4	87 2/3 B.		
do. P. Obl.	4	91 3/4 G.		
do. P. Obl.	5	102 B.		
Ardb. K. Fd.	4			
D. Schl. Lt. A.	4	104 3/4 B.		
do. P. Obl.	4			
do. Lt. B.	4	98 3/4 B.		
Porsd. Magd.	4	92 1/4 B.	92 1/2 G.	
do. P. A. B.	4	91 1/2 B.		
do. do.	5	101 3/4 B.		

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Leipzig, den 11. Juni.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *)			R. K. Destr. Metall. pr. 150 fl. Conv.		
à 3 0/0 im 14 φ F.	91	—	à 5 0/0 lauf. Zinsen	—	—
von 1000 u. 500 φ kleinere	—	—	à 4 0/0 à 103 0/0 im 14 φ F.	—	—
do. do. v. 500	99 3/4	—			
Königl. Sächs. Landrentenbr. à 3 1/3 0/0 im 14 φ F.	—	—	Pr. Frdrd'or. à 5 φ auf 100	—	—
von 1000 u. 500 φ kleinere	—	—	And. ausl. Louisd'or à 5 φ nach germ. Ausmünzstufe	—	—
Königl. Pr. Steuer-Kredit-Kassensch. à 3 0/0 im 20 fl. F.	88	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
von 1000 u. 500 φ kleinere	—	—	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 0/0 im 14 φ F.	90 1/2	—	Act. d. W. B. pr. St. à 103 0/0	—	—
von 1000 u. 500 φ kleinere	—	—	Leipz. Bank = Actien à 250 φ pr. 100	167	—
Sächf. erbl. Pfandbriefe à 3 1/3 0/0 von 500	—	—	Leipz. Dresd. Eisen = Actien à 100 φ pr. 100	—	—
S. lauffiger Pfandbriefe à 3 0/0	—	—	Sächsisch = Baier. do. pr. 100	87 1/4	—
S. lauffiger Pfandbriefe à 3 1/2 0/0	—	—	Sächsisch = Schlesf. do. pr. 100	—	99 3/4
Epz. = Dresd. Eisenb. P. = Obl. à 3 1/2 0/0	104 3/4	—	Chemnig = Riesaer do. à 100 φ pr. 100	—	59 1/4
R. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 0/0 in Pr. Ct. pr. 100	—	92 3/4	Erbau = Zittauer do. pr. 100	—	57 1/4
Hamb. Feuerk. = Anl. à 3 1/2 0/0 (300 Mt. Reco. = 150 φ)	—	—	Magd. = Epz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	213	—

*) d. h. Steuer = Kredit = und Staats = Schulden = Kassenscheine.

Bekanntmachungen.

Der jetzt an den Fleischermeister Friedrich Schliack vermietete Laden Nr. 7 im Anbau des rothen Thurmes soll Montag den 28. Juni d. J. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

auf dem Rathhause anderweit auf die Zeit vom 1. Januar 1848 bis 31. März 1854 öffentlich vermietet werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 12. Juni 1847.

Der Magistrat.

Auction.

Freitag den 18. d. M. Nachmitt. 1 Uhr und folg. Tags soll der Nachlaß des Hrn. Professor Dr. Marks in der Ober-Diaco-nat-Wohnung zu St. Ulrich alhier, bestehend in 1 Schreibbüroau mit Glashüren, Sopha's, Spiegel, Lehn-, Polster-, Rohr- und Gartenstühlen, Schreib-, 1 gr. Spei-fer-, Auszieh- u. dgl. andern Tischen, Bettstellen, Pulte, Kleider-, Bücher-, Acten- und Küchenschränken, Regale, Bänke, Tafeln, sehr gute Federbetten, männl. Kleidungsstücken, Wäsche, 2 sehr schöne Hängelampen, Leuchter, Landkarten, Makulatur, schöne Topfgewächse, 1 Badewanne, Ankerfässer, Kisten, Küchengeräthe u. dergl. mehr, meistbietend verkauft werden.

J. H. Brandt.

Wohnungs-Veränderung.

Einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich von heute an meine Wohnung nebst Waaren-geschäfte (letzteres im Monat October er. in meinem Hause gr. Ulrichstraße Nr. 20 wieder eröffnen werde) nicht mehr im Hause der Hrn. Brunglow & Sohn, sondern einstweilen bei dem Seilermeister Herrn Troick sch gr. Ulrichstraße Nr. 17 verlegt habe.

Halle, den 14. Juni 1847.

J. H. Brandt,

Auct.-Commissar und Taxator.

Droschke-Verkauf.

Eine einspännige Droschke steht billig zu verkaufen im Gasthof zum Adler vor dem Steinhore.

Döllnitzer Mehl.

Der $\frac{1}{2}$ Scheffel ganz reines Roggenmehl 1 Thlr. 4 Sgr.; desgl. gemischtes 1 Thlr. 2 Sgr., kleine Klausstraße und Ecke der Ellenbogengasse Nr. 916.

E. Klose.

Die diesjährige Obstnutzung auf der Lucke hierselbst soll auf Mittwoch den 16. d. M. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle an den Meistbietenden verpachtet werden.

Ein Mühlengrundstück, bestehend aus 2 Mahlgängen, einer Graupenmühle und 5 Hufen Feld, auch sämtliches Inventarium, ist zu verkaufen und nur die Hälfte Anzahlung erforderlich. Das Nähere bei August Ebert, Leipzigerstraße Nr. 282.

Ein Landgut mit 234 Morgen Feld, 12 Morgen Wiesen, 5 Gärten, nebst sämtlichem Inventarium, ist mit $\frac{1}{3}$ Anzahlung zu verkaufen. Das Nähere bei August Ebert, Leipzigerstraße Nr. 282.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obstnutzung an Kirchen, Pflaumen und Hartobst in den Plantagen und Gärten des Rittergutes Closteroda bei Eisleben soll

den 19. Juni Vormittags 10 Uhr

meistbietend auf genanntem Rittergute unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Ein Hülfseruf an Menschen-freunde

erschallt auch aus dem Dorfe Lengefeld bei Kösen. Heute Morgen gegen 7 Uhr suchte der allmächtige Gott 10 Familien durch ein schweres Brandunglück heim. Sie haben zum Theil gar nichts von ihrer ohnehin geringen Habe gerettet und sehen ohne Obdach und Nahrung einer trostlosen Zukunft entgegen. Wer da geneigt ist, dem Unterzeichneten ein Scherflein zu gewissenhafter Verwendung anzuvertrauen, dem er-biete mich hierdurch und werde öffentlich Quittung legen.

Saaled, am 1. Sonntage nach Trinitatis 1847.

G. A. Schmidt, Past. subst.

Verkauf.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein im guten Zustande befindliches, in Schmirma belegenes Gut nebst 3 Hufen Land, meist Weizenboden und Wiesewachs, aus freier Hand zu verkaufen.

Die darauf Reflectirenden wollen sich gefälligst an mich selbst wenden.

Mülze bei Lauchstädt, d. 10. Juni 1847.
Christian Seibecke.

Am 9. Juni ist von Langenbogen bis Eisleben eine gestickte Reisetasche verloren gegangen, wo mehrere Gegenstände, die Paskarte der Eigenthümerin und Papiere von Wichtigkeit darin sind. Der Finder wird gebeten, dieselbe gegen eine gute Belohnung versiegelt und baldmöglichst vor dem Klaussthor an den Gastwirth Achilles abzugeben.

Hôtel de Prusse.

Heute, Montag, Militair-Concert.

Frischer Kalk beim Maurermeister Lange in der Taubengasse Nr. 1777.

Allen den Menschenfreunden, welche mich nach einem zweiten Brandunglück, wobei mir im Spätsommer 1846 die Scheune mit voller Erndte verbrannte, so liebevoll mit Körnern, Stroh und dergleichen unterstügten, sage ich hiermit den wärmsten Dank. Namentlich die Gemeinden Radewell, Burg, Dsendorf, Beesen, Ammendorf, Wörmlich, Holleben, Bruckdorf, Dieskau, Lochau, Döllnitz, Rafnitz, Kög-lich, Wesmar und 4 Dekonomen aus Halle sind es, gegen welche ich hiermit meine Dankbarkeit wiederholt ausspreche.

Engel,

Besitzer des Dreyerhauses bei Dsendorf.

Gasthofs- und Mühlen-Verkauf.

Ein an einer lebhaften Straße sehr freundlich belegener Gasthof mit schönen, größtentheils neuen, zum Betriebe der Dekonomie eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, circa 6 Morgen Feld und Garten und einer frequenten vor einigen Jahren neu erbauten Windmühle, soll Familienverhältnisse wegen sofort mit sämmtlichem todten und lebenden Inventario und der diesjährigen sehr schönen Erndte von jenem Felde und 34 Morgen Pachtfelde, welches noch auf 10 Jahr gepachtet und vom Käufer mit zu übernehmen ist, für 8000 Thlr. mit 4000 Thlr. Anzahlung verkauft werden. Etwaige Kauflustige erfahren das Nähere bei

dem Commissionair Piesch in Merseburg.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Elise mit dem Königl. Lieutenant Herrn de Niem beehren wir uns hierdurch statt besonderer Meldung ganz ergebenst anzuzeigen.

Halle, den 12. Juni 1847.

Der Steuerrath Jesch
nebst Frau.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr entriß uns der Tod nach Stägigem Leiden unsere innig geliebte Gattin und Mutter, Henriette Schroeter geb. Held, im 49. Lebensjahre. Diese traurige Nachricht allen Freunden und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme.

Zörbig, den 11. Juni 1847.

Schroeter, Justizrath,
im Namen seiner 4 Kinder.